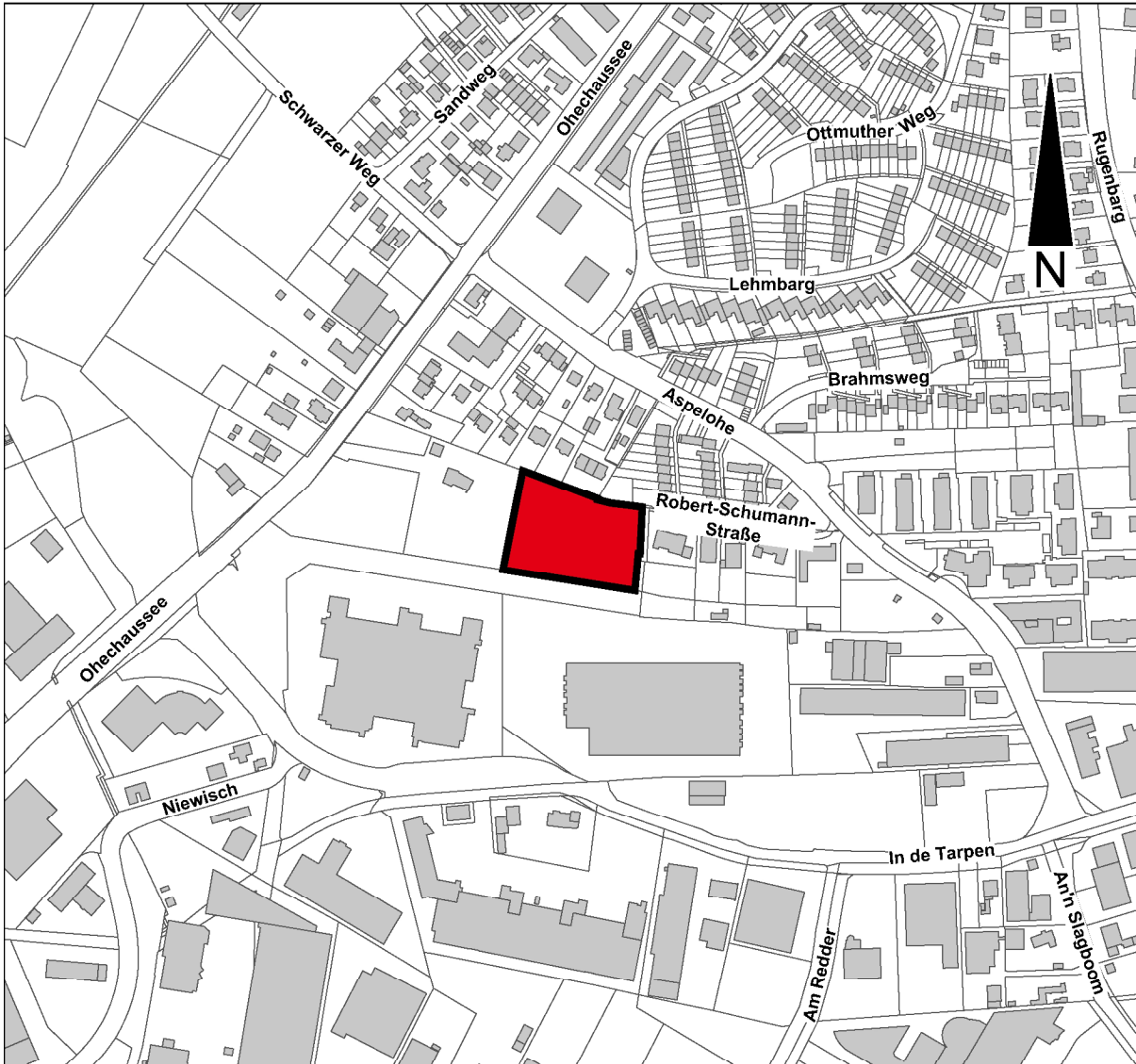


Begründung

zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020),
"Westlich Robert-Schumann-Straße / östlich Ohechaussee"

Gebiet: südl. Wohngebiet Aspeloh, westl. Robert-Schumann-Straße, nördl. Gewerbegebiet
In de Tarpen, östl. Ohechaussee, Flurstück 159/26, Flur 16, Gemarkung Garstedt

Stand: 10.10.2025



© Stadt Norderstedt

Übersichtsplan

Maßstab 1:5 000

Anlage 4: zur Vorlage Nr. B 25/ 0481 des StUV am 06.11.2025
Hier: Begründung zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP 2020) –
Entwurf vom 10.10.2025

Begründung

zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020),

"Westlich Robert-Schumann-Straße / östlich Ohechaussee"

Gebiet: südl. Wohngebiet Aspelohe, westl. Robert-Schumann-Straße, nördl. Gewerbegebiet In de Tarpen, östl. Ohechaussee, Flurstück 159/26, Flur 16, Gemarkung Garstedt

Stand: 10.10.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	3
1.1. Rechtliche Grundlagen.....	3
1.2. Übergeordnete Planwerke	3
1.3. Lage im Stadtgebiet und Geltungsbereich.....	4
1.4. Bestand.....	4
2. Planungsanlass und Planungsziele	5
2.1. Planungsanlass.....	5
2.2. Planungsziele	5
2.3. Planverfahren	5
3. Inhalt des Flächennutzungsplanes	6
3.1. Planinhalte	6
4. Umweltbericht	8
4.1. Beschreibung der Planung	8
4.2. Bibliographie des Raums	9
4.3. Festlegung von Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad (scoping).....	11
4.4. Umweltprüfung – Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	12
4.5. Zusammenfassung	33
4.6. Referenzliste der herangezogenen Quellen	37
5. Abwägung der negativen Umweltauswirkungen	39
6. Städtebauliche Daten	39
7. Beschlussfassung	39

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche Grundlagen

BauGB	Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung.
BauNVO 2017	Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zuletzt geänderten Fassung.
PlanzV 90	Es ist die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) anzuwenden.
LBO	Es gilt die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 05.07.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 504) in der zuletzt geänderten Fassung.
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).
LNatSchG	Es gilt das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBL. Schl.-H. 2010, S. 301 ff) in der zuletzt geänderten Fassung.)
UVPG	Es gilt das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zuletzt geänderten Fassung)
Baumschutzsatzung	Es gilt die Satzung der Stadt Norderstedt zum Schutze des Baumbestandes vom 01.09.2016.
Wasserschutzgebiet	Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet. Es liegt in einem Trinkwassergewinnungsgebiet der Ebene 2.

1.2. Übergeordnete Planwerke

Regionalplan	<p>Norderstedt liegt im Geltungsbereich des seit 1998 wirksamen Regionalplanes für den Planungsraum I - Schleswig-Holstein Süd.</p> <p>Die Stadt Norderstedt zählt regionalplanerisch zum Ordnungsraum Hamburg und ist innerhalb dieses Ordnungsraums als Verdichtungsraum ausgewiesen. Im Bereich des Plangebietes stellt der Regionalplan zudem einen Bauschutzbereich dar, der auf den Flughafen Hamburg zurückgeht.</p> <p>Insgesamt stehen der gegenständlichen Planung keine Ziele der Raumordnung entgegen.</p>
Flächennutzungsplan (FNP 2020)	Es gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Norderstedt (FNP 2020) in seiner Neufassung vom 16.07.2024. Mit der vorliegenden 18. Änderung wird der Flächennutzungsplan (FNP) in einem Teilbereich mit Darstellung Waldfläche und Grünfläche Zweckbestimmung Parkanlage behandelt.

Landschaftsplan	Der Landschaftsplan stellt für den Bereich der Änderung Waldfläche und Grünfläche in Planung dar.
Lage in der Stadt	<p>1.3. Lage im Stadtgebiet und Geltungsbereich</p> <p>Das Plangebiet liegt in Garstedt, östlich der B 432 (Ohechaussee) zwischen den Straßen Aspelohe und In de Tarpen. Es ist umgeben von Wohnbebauung im Norden und Osten sowie einem Gewerbegebiet im Süden. Westlich grenzt überwiegend die Gartennutzung eines Wohngebäudes an.</p>
Geltungsbereich	Der Geltungsbereich erstreckt sich südlich des Wohngebietes Aspelohe, westlich der Robert-Schumann-Straße, nördlich des Gewerbegebietes In de Tarpen und östlich der Ohechaussee. Er betrifft das Flurstück 159/26, Flur 16 auf der Gemarkung Garstedt.
Plangebiet	<p>1.4. Bestand</p> <p>Derzeit ist der Geltungsbereich der 18. FNP-Änderung als private Gartenfläche genutzt.</p>
Topografie	Der Geltungsbereich der 18. FNP-Änderung fällt von Norden nach Süden um bis zu ca. 1 m ab.
Boden	Gemäß Bodenkarte des Landschaftsplanes liegen die Böden des Geltungsbereiches im SN 1 Pseudogley. Dabei handelt es sich um Stauwasserböden aus Geschiebelehm/-mergel, aus lehmigem Sand mit Geschieben (2-4) Lehm und stellenweise nach unten in Mergel übergehend.
Umgebung	Der Geltungsbereich der 18. FNP-Änderung wird im Norden und Osten von Wohnbebauung umgeben. Südlich angrenzend liegt eine Grünfläche, die Teil des grünen Leitsystems mit Wegeverbindung werden soll; südlich der geplanten Grünfläche grenzt ein Gewerbegebiet an. Westlich des Geltungsbereichs befindet sich das zur aktuellen Gartennutzung zugehörige Wohngebäude und weitere Gartenflächen an.
Eigentumsverhältnisse	Die Fläche befindet sich im Eigentum eines privaten Investors.
Planungsrechtliche Situation	<p>Der Flächennutzungsplan 2020 stellt den Geltungsbereich der 18. FNP-Änderung als Waldfläche und als Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage dar.</p> <p>Für den südlichen Teil des Geltungsbereiches gilt der Bebauungsplan Nr. 189 und seine 4. Änderung, der private Grünfläche festsetzt.</p>

2. Planungsanlass und Planungsziele

2.1. Planungsanlass

Anlass für die 18. FNP-Änderung ist die geplante Realisierung eines Wohnungsbauprojektes zwischen Ohechaussee und Robert-Schuhmann-Straße. Für dieses Projekt wird der Bebauungsplan Nr. 322 erstellt, nachdem ein ansprechender Entwurf u.a. durch eine politische Jury im Workshopverfahren ausgewählt wurde.

Damit der Bebauungsplan aus dem FNP entwickelt werden kann, ist der FNP für einen kleinen Bereich zu ändern. Bisher war für den Geltungsbereich der 18. FNP-Änderung u.a. Waldfläche im FNP dargestellt, was vermutlich aus einer ehemaligen Nutzung des Grundstücks als Baumschule abgeleitet war. Die umgebenden Flurstücke sind im FNP bereits als Misch- und Wohnbaufläche dargestellt, was den Entwicklungsabsichten dieses Gebiets entspricht.

2.2. Planungsziele

Für das Plangebiet werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Darstellung als Wohnbaufläche
- Darstellung als Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage

2.3. Planverfahren

Die 18. FNP-Änderung soll im zeitnah zum Bebauungsplan Nr. 322 „An der Ohechaussee“ erfolgen.

Der Aufstellungsbeschluss der 18. FNP-Änderung wurde am 07.03.2024 mit den o.g. Planungszielen gefasst. In der Sitzung vom 19.09.2024 hat der Ausschuss die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen. Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung für die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes fand zeitgleich mit der frühzeitigen Beteiligung im Bebauungsplanverfahren Nr. 322 Norderstedt statt.

Am 05.11.2024 fand die öffentliche Informationsveranstaltung für die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 322 in der Aula des Copernicus-Gymnasium statt. Die Veranstaltung wurde von ca. 60 Bürgerinnen und Bürgern besucht. Anschließend hingen die Planunterlagen für Jedermann vom 06.11. bis 05.12.2024 im Rathaus aus und wurden ebenfalls im Internet veröffentlicht. Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde eine Stellungnahme aufgenommen. Der Einwander fragte nach, ob der Grünstreifen aus dem Süden nach Norden verlegt oder ob dieser Grünstreifen geteilt werden könne, sodass sich zwei schmalere Grünstreifen ergeben. Außerdem wollte er wissen, wohin der

geplante Grünstreifen führt. Es wurde erklärt, dass der geplante Grünstreifen als Teil des Grünen Leitsystems dient und in Richtung Scharpenmoorpark weitergeführt werden soll. Er leistet somit einen Beitrag sowohl für die gute Durchwegung für Radfahrer und Fußgänger abseits der Hauptverkehrsstraßen als auch für den Natur,- Arten- und Klimaschutz. Eine Verlegung des Grünstreifens nach Norden ist nicht denkbar, weil damit die langfristig geplante grüne Anbindung an die Aspelohe südlich der Bebauung an der Robert-Schumann-Straße nicht erreichbar wäre. Zudem wirkt der südliche Grünstreifen als „Puffer“ zum Gewerbegebiet, um die Lärmbelastung im neuen Wohngebiet gering zu halten.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gingen 15 Stellungnahmen ein. Es wurden Stellungnahmen zu Leitungen und Leitungsabfragen eingereicht, die Berücksichtigung fanden. Weiter wurde angemerkt, dass der Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser zu klären sei und ein Entwässerungskonzept notwendig würde. Dieses wird im Zuge des im Verfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 322 erstellt und die Ergebnisse, soweit erforderlich, in die 18. Änderung eingearbeitet.

Am 20.02.2025 fasste der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr den Beschluss über das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Durch die frühzeitige Beteiligung ergab sich keine Änderung an der inhaltlichen Konzeption der Planung.

3. Inhalt des Flächennutzungsplanes

3.1. Planinhalte

Wohnbaufläche

Für den Geltungsbereich der 18. FNP-Änderung soll Waldfläche in Wohnbaufläche geändert werden.

Mit der geplanten Darstellung von Wohnbaufläche fügt sich die 18. FNP-Änderung in die bereits im FNP dargestellte Wohnbaufläche ein.

Grünfläche
Zweckbestimmung
Parkanlage

Die bereits im wirksamen FNP dargestellte Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage wird im Rahmen der 18. FNP-Änderung nicht verändert. Diese Grünfläche soll als Teil des grünen Leitsystems entwickelt werden und die Durchwegung der Stadt abseits vom Straßennetz ergänzen.

nachrichtliche
Übernahmen
Lärmschutzzonen/
Immissionsschutz

Der Geltungsbereich der 18. FNP-Änderung liegt im Bereich der im FNP dargestellten Lärmschutzzone I und II des Hamburger Flughafens; allerdings entspricht diese Darstellung nicht mehr den aktuellen Lärmschutzbereichen.

Für die FNP-Änderung ergibt sich hieraus kein Handlungsbedarf; auf Bebauungsplanebene wird der auftretende Lärm (z.B. Fluglärm, Verkehrslärm etc.) behandelt.

Waldumwandlung	<p>Die Waldfläche (1,2 ha) wurde Anfang 2020 in Absprache mit der zuständigen Forstbehörde auf der Grundlage der 1996 erteilten Waldumwandlungsgenehmigung gerodet. Schon im Jahre 2017 wurde von der zuständigen Forstbehörde bestätigt, dass die damals vereinbarte Ersatzaufforstungsverpflichtung durch Zahlung nachgewiesen wurde und die Ersatzaufforstung auf einem Teilstück des Flurstückes 113/41 der Flur 8 in der Gemarkung Heidmühlen in einer Größenordnung von 2,4 ha bereits umgesetzt war.</p> <p>Entsprechend ist im Rahmen der 18. FNP-Änderung keine formale Waldumwandlung nach dem Landeswaldgesetz mehr notwendig.</p>
Baumschutz	<p>Für alle Maßnahmen im Bereich von zu erhaltenden Bäumen gilt DIN18920 in Verbindung mit R SBB.</p>
Altlasten	<p>Altlastenrelevante Standorte, innerhalb und angrenzend zum Geltungsbereich der 18. FNP-Änderung, die bei der geplanten Nutzung die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse beeinträchtigen könnten, sind nicht bekannt. Daher ist eine Kennzeichnung als Flächen bzw. Standorte, deren Böden mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sein könnten, nicht erforderlich.</p> <p>Falls wider Erwarten bei späteren Bauarbeiten Bodenverunreinigungen angetroffen werden, sind eine ordnungsgemäße Beprobung und die fachgerechte Entsorgung sicher zu stellen. Dabei sind die geltenden Arbeitsschutzbedingungen einzuhalten.</p> <p>Es ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die späteren Bautätigkeiten und die Baukörper keine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers erfolgt.</p> <p>Sollten im Rahmen von späteren Bautätigkeiten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein, ist rechtzeitig ein Antrag auf Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.</p> <p>Eine Grundwassernutzung sollte aus Vorsorgegründen erst nach Nachweis der Unbedenklichkeit erfolgen.</p>
Archäologie	<p>Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Archäologischen Interessengebiets.</p> <p>Wer dennoch Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen.</p>

Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4. Umweltbericht

In der Umweltprüfung sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zum Bauleitplan beigefügt (§ 2 a BauGB).

Der Umweltbericht stellt das Ergebnis der Umweltprüfung dar und setzt sich aus den bewertenden Stellungnahmen zu den einzelnen Schutzgütern zusammen. Der Umweltbericht stellt keine Abwägung mit anderen Belangen dar.

4.1. Beschreibung der Planung

4.1.1. Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Planung

Für das Plangebiet werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Darstellung als Wohnbaufläche
- Darstellung als Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage
-

Flächenbilanz

Größe des Plangebiets	ca. 0,56 ha
davon	
Wohnbau land	ca. 0,41 ha
Grünfläche	ca. 0,15 ha

Planungsinhalt:

Mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Bebauung des Gebiets mit überwiegender Wohnbebauung vorbereitet werden. Dazu wird im Bebauungsplanverfahren Nr. 322 bereits ein Konzept erarbeitet.

Umgebend für die 18. Änderung sind im Flächennutzungsplan der Stadt im Westen, Norden und Osten bereits Wohnbaufläche, südlich angrenzend Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Dies verdeutlicht die langfristige Entwicklungsabsicht in diesem Gebiet zu Wohnnutzung hin, die begleitend einen Grünstreifen als Teil des Grünen Leitsystems der Stadt erhalten soll.

4.1.2. Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes aus übergeordneten oder vorangestellten Planungen

Das Plangebiet liegt innerhalb der Siedlungsachse des Regionalplanes. Damit sind die regionalplanerischen Voraussetzungen für eine Bauleitplanung gegeben.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Norderstedt (FNP 2020) stellt für den Bereich der Änderung Waldfläche und Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage dar. Durch die Änderung soll ein Bereich zu Wohnbaufläche geändert werden; die Darstellung der Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage bleibt erhalten.

Der Landschaftsplan der Stadt Norderstedt (LP 2020) stellt den Bereich der Änderung, analog zum wirksamen FNP, als Waldfläche und geplante Grünfläche dar.

Die Darstellung, wie bzw. inwieweit die in diesen Plänen festgelegten Ziele und Umweltbelange berücksichtigt und umgesetzt worden sind, erfolgt unter den jeweiligen Schutzgütern.

4.1.3. Geprüfte Planungsalternativen

Die 18. Änderung greift die umgebende Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes für den Bereich auf. Hatte man zur Bearbeitung des Flächennutzungsplanes diesen Bereich noch als Waldfläche dargestellt, so kann der Bereich spätestens jetzt, nachdem die Waldumwandlung erfolgt ist und die Planung für eine zugsammengehörige Wohnbebauung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 322 gegeben ist, als Wohnbaufläche dargestellt werden.

Eine Planungsalternative ist in Bezug auf diesen Bereich nicht sinnvoll, da die Fläche der 18. Änderung Teil einer geplanten Wohnbebauung ist. Diese Wohnbaufläche schließt die Wohnbebauung gegenüber der sich südlich anschließenden Grünfläche und dem Gewerbegebiet ab.

4.2. Bibliographie des Raums

4.2.1. Rechtsdefinierte Schutzkriterien

Das Baugesetzbuch (BauGB), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) treffen allgemeine Zielaussagen zum Umweltschutz.

Das Baugesetzbuch gibt einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden vor, die Reduzierung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß, die Vermeidung von Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind zu vermeiden.

Landschaftlich bedeutsame und geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG), wie z.B. Knicks, sind auf der Planfläche nicht vorhanden.

Das nächstgelegene FFH-Schutzgebiet DE 2325-301 ist das Ohmoor ca. 1,3 km südlich des Geltungsbereichs. Vogelschutz- und FFH-Gebiete bilden gemeinsam das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Natura-2000-Gebiete sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Zudem befindet sich der Bereich nicht im Wasserschutzgebiet, dafür aber in einem nicht normierten Trinkwassergewinnungsgebiet.

Die Bäume im Stadtgebiet unterliegen dem Schutz der Baumschutzsatzung der Stadt Norderstedt. Diese schützt den Baumbestand zur Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung.

Die Darstellung, wie bzw. inwieweit die in diesen Gesetzen festgelegten Ziele und Umweltbelange berücksichtigt und umgesetzt worden sind, erfolgt unter den jeweiligen Schutzgütern.

Gesamtstädtische Untersuchungen

- Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Norderstedt, Stand: Neufassung 01.10.2024
- Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Norderstedt, Stand: 12/2007
- Landschaftsplan 2020 der Stadt Norderstedt incl. Umweltbericht, Stand: 12/2007
- Flächennutzungsplan-Monitoring mit Basisaufnahmen zu verschiedenen Indikatoren aus der Fauna und Flora, Stand: 2010 bis 2015
- Synthesebericht zum Flächennutzungsplan-Monitoring, Stand: 2016
- Flächennutzungsplan-Monitoring mit Folgeuntersuchungen für die Indikatoren der Fauna und Flora, Stand: 2017 bis 2022
- Fledermauskonzept Norderstedt, Endbericht Fledermausmonitoring 2010-2021, Stand: 2023
- Synthesebericht zum Flächennutzungsplan-Monitoring 1. Wiederholungskartierung, Stand: 2024
- Lärmkartierung der Stadt Norderstedt, zur 3. Stufe der EG-Umgebungslärmrichtlinie, Stand: 2018
- Maßnahmenkatalog Handlungskonzept Lärmaktionsplan 2018-2023; Stand: 07/2020

- Lärmaktionsplan 2018-2023 der Stadt Norderstedt, Stand: 07/2020 (inkl. strategischer Lärmkarten mit Aussagen zum Straßen-, Schienen- und Flugverkehrslärm)
- Lärmkartierung zur. 4. Runde der EU-Umgebungslärmrichtlinie für die Stadt Norderstedt; Stand:11/2022
- Lärmaktionsplanung der Runde 4 (2024-2029)
- Analyse der klimaökologischen Funktionen für die Stadt Norderstedt; Stand: 01/2014
- Stichtagsmessungen Grundwassergleichenpläne (Isohypsenpläne), Stand: 2014-2024
- Abschätzung der aktuellen und zukünftigen Luftqualitätsgüte Norderstedt, Stand: 2007
- Luftqualität in Schleswig-Holstein, Jahresübersicht 2018, Stand: 12/2019
- Luftqualität in Schleswig-Holstein, Jahresübersicht 2020, Stand: 05/2022
- Quantitative Bestandserfassung ausgewählter Brutvogelarten, Stand: 2000
- Datenrecherche und Erarbeitung eines Grobkonzeptes zum Amphibienschutz in Norderstedt, Stand: 2002

4.3. Festlegung von Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad (scoping)

Der Bauleitplan begründet kein UVP-pflichtiges Vorhaben nach der UVP-Änderungsrichtlinie (UVP-Richtlinie 2011/92/EU vom 13.12.2011 (Abl. EU 2012 L 26/1) zul. geändert durch Richtlinie 2014/52/EU vom 16.04.2014 (Abl. EU 2104, L 124/1)).

Weitere Untersuchungen auf der vorbereitenden Flächennutzungsplanebene sind zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt bzw. der vorhandenen Umwelt auf das Vorhaben nach aktuellem Wissensstand und unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Prüfmethode nicht erforderlich bzw. würden einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern. Im folgenden Bebauungsplanverfahren werden weitere Gutachten vorgelegt.

Darüber hinaus liegen Stellungnahmen vor, die relevante umweltbezogene Aussagen für das Plangebiet enthalten:

- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein; Stellungnahme vom 06.11.2024
- Untere Forstbehörde; Stellungnahme vom 25.11.2024

- Kreis Segeberg, Der Landrat - Fachdienst Wasser-Boden-Abfall, SG Abwasser; Stellungnahme vom 04.12.2204

4.4. Umweltprüfung – Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.4.1. Kumulierung

In benachbarter Umgebung zur 18. Änderung sind keine weiteren Planvorhaben gelegen. Der Bebauungsplan Nr. 301, der östlich der Straße Aspelohe liegt, wurde 2016 rechtskräftig und ist inzwischen umgesetzt.

Kumulierende Auswirkungen, die über die Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 322 hinausgehen und dort bearbeitet werden, sind auf Flächennutzungsplanebene durch die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten. Dies vor allem, weil die nach Landeswaldgesetz notwendige Waldumwandlung bereits 2020 vollzogen wurde.

4.4.2. Risiken durch Unfälle und Katastrophen, eingesetzte Stoffe und Techniken

Risiken durch Unfälle und Katastrophen, eingesetzte Stoffe und Techniken, die über die Risiken des Bebauungsplanes Nr. 322 hinausgehen und dort bearbeitet werden, sind auf Flächennutzungsplanebene durch die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.

Im Bebauungsplanverfahren, welches eine Wohnbebauung mit angrenzendem Grünstreifen in dem Gebiet vorsieht und auch den Bereich der 18. Änderung einbezieht, werden die feuerwehrtechnischen Belange eingearbeitet. Von Gefährdungspotenzialen ist durch die Planung nicht auszugehen.

4.4.3. Schutzgüter

Schutzgut Mensch

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung werden keine unmittelbaren Veränderungen baulicher- oder nutzungstechnischer Art ermöglicht. Die Änderung dient als Grundlage für den im Verfahren befindlichen Bebauungsplan.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Lärm

Aus dem Geltungsbereich der 18. Änderung gehen keine Lärmemissionen hervor.

Allerdings können Verkehrs- und Gewerbelärm auf das Gebiet einwirken. Zudem liegt der Geltungsbereich im Bereich der im Flächennutzungsplan dargestellten Lärmschutzzone I und II des Hamburger Flughafens; allerdings entspricht diese Darstellung nicht mehr den aktuellen Lärmschutzbereichen.

Erschütterungen

Im Geltungsbereich der 18. Änderung sind keine Erschütterungen vorhanden. Auf den Bereich wirken keine Erschütterungen ein. Für das südlich angrenzende Gewerbegebiet sind Vorgaben für Erschütterungen festgehalten.

Licht

Im Geltungsbereich der 18. Änderung sind keine Lichtquellen vorhanden. Von den umgebenden Nutzungen können Lichtemissionen auftreten; diese sind aber durch die Abstände und Pflanzungen als nicht erheblich einzustufen.

Wärme

Im Geltungsbereich der 18. Änderung ist keine Wärmebelastung vorhanden. Eine Wärmebelastung von außen in das Gebiet ist nicht zu befürchten.

Elektromagnetische Strahlung

Im Geltungsbereich der 18. Änderung liegen keine Hinweise auf elektromagnetische Strahlung vor. Auch von außen sind keine elektromagnetischen Strahlen in das Gebiet zu erwarten.

Erholung

Der Geltungsbereich der 18. Änderung ist derzeit weitgehend eingezäunt und steht für die öffentliche Erholungsnutzung nicht zur Verfügung. In der Umgebung liegende Grünzüge können zur Naherholung genutzt werden.

Verschattung

Von dem Gebiet der 18. Änderung selbst geht keine nennenswerte Verschattung aus. Im Geltungsbereich liegt keine nennenswerte Verschattung durch benachbarte Gebäude oder Vegetation vor.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Lärm

Ohne Durchführung der Planung wird sich keine Veränderung im Geltungsbereich der 18. Änderung in Bezug auf Lärmemissionen ergeben. Von außen auf das Plangebiet wirkende Lärmimmissionen (Fluglärm, Verkehrslärm, Gewerbelärm etc.) können sich jedoch verändern.

Erschütterungen

Ohne Durchführung der Planung sind keine Erschütterungen im Geltungsbereich der 18. Änderung zu erwarten. Auch von außen werden voraussichtlich keine Erschütterungen auf den Geltungsbereich wirken; Ausnahmen könnten hier Baustellen in der Umgebung sein.

Licht

Ohne Durchführung der Planung sind keine Lichtemissionen aus dem Gebiet der 18. Änderung zu erwarten. Die Lichtimmissionen im Geltungsbereich können sich, in Abhängigkeit der umgebenden Nutzungen, verändern.

Wärme

Ohne Durchführung der Planung ist im Geltungsbereich der 18. Änderung keine Wärmebelastung zu erwarten. Auch eine Wärmebelastung von außen in das Gebiet ist nicht zu befürchten.

Elektromagnetische Strahlung

Ohne Durchführung der Planung ist im Geltungsbereich der 18. Änderung kein Hinweis auf elektromagnetische Strahlung gegeben. Auch von außen sind ohne Durchführung der Planung keine elektromagnetischen Strahlen in das Gebiet zu erwarten.

Erholung

Naherholung und auch Durchwanderbarkeit sind bei Nichtdurchführung der Planung weiterhin nicht möglich. Es verbleibt eine weitgehend unzugängliche private Brachfläche. In der Umgebung liegende Grünzüge können auch ohne Durchführung der Planung weiterhin genutzt werden.

Verschattung

Ohne Durchführung der Planung sind im Geltungsbereich der 18. Änderung keinen Änderungen der Verschattungssituation zu erwarten. Im Geltungsbereich selber ist ohne Durchführung der Planung keine nennenswerte Verschattung durch benachbarte Gebäude zu erwarten.

Prognose mit Durchführung der Planung

Lärm

Für die FNP-Änderung ergibt sich durch die zudem veraltete Darstellung der Lärmschutzzone I und II des Hamburger Flughafens kein Handlungsbedarf.

Auf Bebauungsplanebene wird der auftretende Lärm (z.B. Fluglärm, Verkehrslärm etc.) anhand aktueller Schutzzonen und Werte behandelt.

Erschütterungen

Durch die vorliegende Planung sind keine Erschütterungen im Geltungsbereich der 18. Änderung zu erwarten. Auch von außen werden langfristig voraussichtlich keine Erschütterungen auf den Geltungsbereich wirken; dies ist auch unwahrscheinlich, da für das südlich angrenzende Gewerbegebiet Vorgaben zur Erschütterung getroffen sind.

Licht

Durch die vorliegende Planung sind keine Lichtemissionen im Geltungsbereich der 18. Änderung zu erwarten. Die Lichtimmissionen im Geltungsbereich können sich, in Abhängigkeit der umgebenden Nutzungen, verändern.

Wärme

Durch die vorliegende Planung ist kein Anstieg der Wärmebelastung im Geltungsbereich der 18. Änderung zu erwarten. Die Wärmebelastung des Plangebietes kann sich, in Abhängigkeit der umgebenden Nutzungen, verändern.

Elektromagnetische Strahlung

Durch die vorliegende Planung ist keine elektromagnetische Strahlung im Geltungsbereich der 18. Änderung zu erwarten. Auswirkungen durch elektromagnetische Strahlung in das Plangebiet sind nicht zu erwarten.

Erholung

Durch die vorliegende Planung ist keine Veränderung auf die Erholungssituation im Geltungsbereich der 18. Änderung zu erwarten.

Verschattung

Durch die vorliegende Planung wird keine Verschattung entstehen. Die Verschattung des Plangebiets von außen wird voraussichtlich nicht zunehmen.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Lärm

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Ob und welche Maßnahmen zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erforderlich sind, ist im Rahmen einer lärmtechnischen Untersuchung im Kontext dieses Verfahrens zu ermitteln.

Erschütterungen

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Auch durch das Bebauungsplanverfahren bzw. die Bebauung ist nicht von Erschütterungen auszugehen. Eine Ausnahme für die umgebende Bebauung kann hier die Bauphase darstellen, sodass ggf. Maßnahmen im späteren Bauantragsverfahren geprüft werden müssen.

Für das südlich angrenzende Gewerbegebiet sind Vorgaben für Erschütterungen getroffen; auch diese sind im Bauantragsverfahren ggf. nachzuweisen.

Licht

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Auch für das Bebauungsplanverfahren bzw. die Bebauung ist nicht von nennenswerten Beeinträchtigungen durch Licht auszugehen. Eine Ausnahme hierbei für die umgebende Bebauung kann die Bauphase darstellen, sofern die Baustelle in der dunklen Jahreszeit ausgeleuchtet wird. Ob hier Maßnahmen notwendig werden, ist ggf. im späteren Bauantragsverfahren zu prüfen.

Wärme

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Auch für das Bebauungsplanverfahren bzw. die Bebauung ist nicht von nennenswerten Beeinträchtigungen durch Wärme auszugehen. Vorgaben zur Be- und Durchgrünung, helle Materialien und eine offene Bauweise zur besseren Durchlüftung sollen die Wärmebildung als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verringern.

Elektromagnetische Strahlung

Es sind keine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Erholung

Auf der Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung sind keine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Mit dieser Planung erfolgt eine Änderung der Flächendarstellung im Flächennutzungsplan von einer Waldfläche zu einer wohnbaulich genutzten Fläche. Bei einer Realisierung der im Bebauungsplan vorbereiteten Bebauung ist von einer Verbesserung der Freiraumqualität auszugehen.

Verschattung

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Ob Maßnahmen aufgrund einer Verschattung der benachbarten Umgebung erforderlich sind, ist im Rahmen eines Verschattungsgutachtens im Kontext des Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln.

Einschätzung / Bewertung der verbleibenden Auswirkungen (positiv / negativ)

Lärm

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine Auswirkungen in Bezug auf Lärm ersichtlich.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen auf Bebauungsplanebene sollen mögliche negative Auswirkungen minimiert werden. Dies ist im Bebauungsplanverfahren zu prüfen.

Erschütterungen

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine Auswirkungen in Bezug auf Erschütterung ersichtlich.

Entsprechende Auswirkungen auf Bebauungsplanebene werden im Bebauungsplanverfahren bzw. Bauantragsverfahren geprüft.

Licht

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine Auswirkungen in Bezug auf Licht ersichtlich.

Entsprechende Auswirkungen auf Bebauungsplanebene werden im Bebauungsplanverfahren bzw. Bauantragsverfahren geprüft.

Wärme

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine verbleibenden Auswirkungen in Bezug auf Wärme ersichtlich.

Entsprechende Auswirkungen auf Bebauungsplanebene werden im Bebauungsplanverfahren geprüft.

Elektromagnetische Strahlung

Es sind keine verbleibenden Auswirkungen in Bezug auf elektromagnetische Strahlung auf Ebene des Flächennutzungsplanes ersichtlich.

Erholung

Es sind keine Auswirkungen auf die Erholungssituation auf Ebene des Flächennutzungsplanes ersichtlich.

Bei einer Umsetzung der geänderten Flächendarstellung sind durch die mögliche Schaffung einer Naherholungsverbindung positive Auswirkungen auf die Erholungseignung für die Allgemeinheit zu erwarten.

Verschattung

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine verbleibenden Auswirkungen in Bezug auf Verschattung ersichtlich.

Entsprechende Auswirkungen auf Bebauungsplanebene werden im Bebauungsplanverfahren geprüft.

Schutzgut Tiere

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung werden keine unmittelbaren Veränderungen baulicher- oder nutzungstechnischer Art ermöglicht. Die Änderung dient als Grundlage für den im Verfahren befindlichen Bebauungsplan.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Das Änderungsgebiet stellt in Teilen einen Rückzugsraum für Tiere der Siedlungs- und Brachebiotope dar und unterliegt teilweise nur geringen Störungen.

Im Bebauungsplanverfahren wird eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Sofern eine Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten ist, ist die Artenschutzregelung auf der Planungsebene des Bebauungsplanes abzuarbeiten.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Bestand erhalten bleiben. Es ergibt sich somit keine absehbare Veränderung der bestehenden Situation.

Prognose mit Durchführung der Planung

Durch die vorliegende Planung ist keine Veränderung für das Schutzgut Tiere zu erwarten.

Eine Bebauung des Geländes mit Wohnungen kann erst mit einem beschlossenen Bebauungsplan erfolgen. Auf der Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung ist vor diesem Hintergrund keine detailliertere Betrachtung und Bewertung erforderlich.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Eine Darstellung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann, sofern erforderlich, erst auf der Planungsebene des Bebauungsplanes erfolgen. Auf der Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung sind vor diesem Hintergrund keine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Einschätzung / Bewertung der verbleibenden Auswirkungen (positiv / negativ)

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut ersichtlich.

Die grundsätzliche Vereinbarkeit der vorbereitenden Flächennutzungsplanänderung mit den allgemeinen Anforderungen des Schutzes der Fauna ist auf Grundlage der Planinhalte und der vorliegenden Daten und Erkenntnisse gegeben. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die gegen eine Darstellung des Gebiets als Wohnbaufläche sprechen.

Schutzgut Pflanzen

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung werden keine unmittelbaren Veränderungen baulicher- oder nutzungstechnischer Art ermöglicht. Die Änderung dient als Grundlage für den im Verfahren befindlichen Bebauungsplan.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Die ehemals vorhandene Waldfläche wurde bereits Anfang 2020 in Absprache mit der zuständigen Forstbehörde auf der Grundlage der erteilten Waldumwandlungsgenehmigung (Ursprungsbescheid vom 31.01.1996, 1,2 ha betroffene Waldfläche) gerodet. Schon im Jahre 2017 wurde von der zuständigen Forstbehörde bestätigt, dass die damals vereinbarte Ersatzaufforstungsverpflichtung durch Zahlung nachgewiesen wurde und die Ersatzaufforstung auf einem Teilstück des Flurstückes 113/41 der Flur 8 in der Gemarkung Heidmühlen in einer Größenordnung von 2,4 ha bereits umgesetzt war.

Der Änderungsbereich und sein Umfeld sind derzeit durch ruderale Gras- und Staudenfluren und eine eher strukturarme Gartenfläche geprägt. Eine gärtnerisch gestaltete Anlage mit Ziergebüsch und Beeten gehört zu einem größeren Wohnhaus, welches an den Änderungsbereich angrenzt. Das Haus ist durch eine gepflasterte Zufahrt zugänglich. Entlang des Gartens und innerhalb der Ruderalfläche befinden sich zum Teil einzelne Gebüsch und Gehölze.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Bestand erhalten bleiben. Die Brachfläche selbst hat aus Sicht des Biotopschutzes nur eine vergleichsweise geringe Bedeutung mit rascher Wiederherstellbarkeit.

Prognose mit Durchführung der Planung

Durch die vorliegende Planung sind keine Veränderungen für das Schutzgut Pflanzen im Geltungsbereich der 18. Änderung zu erwarten.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine bauliche Verdichtung durch den Neubau von Gebäuden vorbereitet. Lage und Größe der versiegelten Fläche werden im Rahmen des

Bebauungsplanverfahrens konkretisiert. Dabei werden Biotope mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt beansprucht.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Eine Darstellung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann sinnvollerweise erst auf der Planungsebene des Bebauungsplanes erfolgen. Auf der Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung sind vor diesem Hintergrund keine weiteren Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Einschätzung / Bewertung der verbleibenden Auswirkungen (positiv / negativ)

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ersichtlich.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine bauliche Verdichtung vorbereitet. Im weiteren Bebauungsplanverfahren ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abzuarbeiten und der erforderliche Kompensationsbedarf zu ermitteln.

Auswirkungen auf die biologische Vielfalt Die biologische Vielfalt oder Biodiversität bezeichnet die Vielfalt aller Tier- und Pflanzenarten auf der Erde, ebenso wie die Vielfalt an Lebensräumen und die genetische Vielfalt innerhalb einer Art.

Eine erkennbare Verringerung der biologischen Vielfalt lässt sich aus den Planungen aufgrund des Bestandes nicht ableiten. Im Bauleitplanverfahren ist ein Erhalt von Gehölzelementen anzustreben. Durch geeignete grünplanerische Maßnahmen könnte zudem die biologische Vielfalt im Plangebiet erhöht werden.

Im Plangebiet treten keine invasiven Arten auf.

Schutzgut Fläche Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung werden keine unmittelbaren Veränderungen baulicher- oder nutzungstechnischer Art ermöglicht. Die Änderung dient als Grundlage für den im Verfahren befindlichen Bebauungsplan.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Nördlich und östlich der Plangebiets ist bereits kleinteilige Wohn- und Gartennutzung vorhanden. Südlich grenzen ein Grünstreifen und dahinterliegend versiegelte Gewerbeflächen an das Gebiet an, während sich im Westen ein Wohnhaus mit Gartennutzung anschließt. Das Plangebiet selbst ist Teil dieser Gartennutzung und überwiegend unversiegelt.

Es handelt sich im Falle des Plangebiets nicht um eine Fläche der klassischen Innenentwicklung. Allerdings liegt die Fläche umgeben

von im Flächennutzungsplan vorgesehener Wohnbaufläche und auch in Realität bebauter Umwelt.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der vorliegenden Planung ist nicht mit einer Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes auszugehen.

Prognose mit Durchführung der Planung

Durch die vorliegende Planung ist keine Veränderung des Schutzgut Fläche im Geltungsbereich der 18. Änderung zu erwarten.

Mit Durchführung der vorliegenden Planung wird jedoch ein Vorhaben vorbereitet, dass zur deutlichen Versiegelung der bisher nahezu unversiegelten Freiflächen führen kann. Dieser Aspekt wird im Bebauungsplanverfahren betrachtet.

Die Planung ist als Arrondierung der Darstellung im Flächennutzungsplan zu verstehen und auch die später vorgesehene Bebauung stellt eine solche Arrondierung der innerstädtischen Flächen dar. Die Planung dient daher der Verringerung der Ausweisung von bisher unversiegelten Flächen im Außenbereich.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Ob Maßnahmen im Bebauungsplanverfahren getroffen werden, ist in dem Bebauungsplanverfahren zu klären.

Einschätzung / Bewertung der verbleibenden Auswirkungen (positiv / negativ)

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine verbleibenden Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Boden

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung werden keine unmittelbaren Veränderungen baulicher- oder nutzungstechnischer Art ermöglicht. Die Änderung dient als Grundlage für den im Verfahren befindlichen Bebauungsplan.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Bodenfunktion

Gemäß Bodenkarte des Landschaftsplanes Norderstedt liegen im Änderungsgebiet und seinem Umfeld Pseudogley-Böden vor. Dabei handelt es sich um Stauwasserböden aus Geschiebelehm/-mergel.

Altlasten

Nach aktuellem Stand liegen im Geltungsbereich und direkt angrenzend keine Hinweise auf Altlasten und Altlastverdachtsflächen vor. Angrenzend zum Plangebiet befinden sich gewerbliche Betriebe.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Bodenfunktion

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Böden weiterhin der Bodensukzession unterliegen, eine echte Bodennutzung findet nicht statt. Die natürlichen Bodenfunktionen stehen dabei im Vordergrund.

Altlasten

Ohne die Planung sind keine Veränderungen zu erwarten.

Prognose mit Durchführung der Planung

Bodenfunktion

Durch die vorliegende Planung sind keine Verluste der Bodenfunktionen zu erwarten.

Eine Bebauung des Geländes mit Wohnungen kann erst mit einem beschlossenen Bebauungsplan erfolgen. Eine mögliche Versiegelung führt zu einem Verlust sämtlicher Bodenfunktionen und stellt somit eine erhebliche Beeinträchtigung für den Boden dar. Dieser Aspekt wird im Bebauungsplanverfahren behandelt.

Altlasten

Durch die vorliegende Planung ist keine Veränderung der Altlastensituation zu erwarten.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind bei einer späteren Bebauung keine Beeinträchtigungen der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu erwarten. Dieser Aspekt wird separat im Bebauungsplanverfahren geprüft.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Bodenfunktion

Auf der vorbereitenden Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine Maßnahmen erforderlich.

Die detaillierte Darstellung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf der Planungsebene des Bebauungsplanes. Zum Schutz des Bodens sollte die Bodenversiegelung über den Bebauungsplan auf das zur Umsetzung des Konzeptes notwendige Mindestmaß begrenzt

werden. Weitere Festsetzungen zur Begrünung könnten zu einer Verbesserung der Bodenfunktionen führen.

Altlasten

Auf der vorbereitenden Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine Maßnahmen erforderlich.

Falls wider Erwarten bei Bauarbeiten Bodenverunreinigungen angetroffen werden, sind eine ordnungsgemäße Beprobung und die fachgerechte Entsorgung sicher zu stellen. Dabei sind die geltenden Arbeitsschutzbedingungen einzuhalten

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Bautätigkeiten und die Baukörper keine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers erfolgt.

Einschätzung / Bewertung der verbleibenden Auswirkungen (positiv / negativ)

Bodenfunktion

Grundsätzlich ist der Nachverdichtung im innerstädtischen Raum der Neunutzung von Bauland in den Außenbezirken auch aus Sicht des Bodenschutzes Vorrang einzuräumen. Der großräumige Flächenverbrauch wird auf diese Weise minimiert.

Auf der Planungsebene des Bebauungsplanes werden konkrete Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die multifunktional mit den Ausgleichsmaßnahmen für Pflanzen/Biotope oder für den Artenschutz erfolgen können.

Altlasten

Es werden keine verbleibenden Auswirkungen erwartet.

Schutzgut Wasser

Durch die liegende Flächennutzungsplanänderung werden keine unmittelbaren Veränderungen baulicher- oder nutzungstechnischer Art ermöglicht. Die Änderung dient als Grundlage für den im Verfahren befindlichen Bebauungsplan.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Grundwasser

Aufgrund der Grundwasserstandsmessungen im Stadtgebiet Norderstedt kann für die Jahre 2022 bis 2024 eine großräumig südlich gerichtete Grundwasserfließrichtung abgeleitet werden.

Das Plangebiet liegt in einem Trinkwassergewinnungsgebiet der Ebene 2.

Oberflächenwasser

Oberflächengewässer sind im Änderungsgebiet nicht vorhanden. Der Scharpenmoorgraben (Vorflut) liegt westl. der Ohechaussee in ca. 200 m Entfernung.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Grundwasser

Ohne Durchführung der Planung ist für das Grundwasser im Gebiet in absehbarer Zeit keine erhebliche Veränderung zu erwarten.

Oberflächenwasser

Ohne Durchführung der Planung sind für Oberflächenwasser in der näheren Umgebung in absehbarer Zeit keine erheblichen Veränderungen zu erwarten.

Prognose mit Durchführung der Planung

Grundwasser

Die vorliegende Planung wird nicht zu Veränderungen des Grundwassers führen.

Durch eine später folgende Bebauung wird es durch zusätzliche Versiegelung zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen. Dieser Aspekt wird im Bebauungsplanverfahren behandelt.

Oberflächenwasser

Die vorliegende Planung wird nicht zu Veränderungen von Oberflächenwassern führen.

Grundwasserabhängige Biotope sind im Umfeld des Änderungsgebietes nicht vorhanden und daher ebenfalls nicht betroffen.

Durch eine später folgende Bebauung wird der nahe gelegene Scharpenmoorgraben, der als Vorfluter dient, stärker beansprucht. Ein Entwässerungsgutachten mit entsprechenden Maßnahmen wird im Bebauungsplanverfahren vorgelegt.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Grundwasser

Auf der Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung sind keine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Sollten im Rahmen von Bautätigkeiten Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein, ist rechtzeitig ein Antrag auf Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.

Eine Grundwassernutzung sollte aus Vorsorgegründen erst nach Nachweis der Unbedenklichkeit erfolgen.

Durch die zusätzliche Bebauung wird die Grundwasserneubildung verringert. Die Versickerung von Niederschlagswasser gleicht den Flächenverlust diesbezüglich aus.

Oberflächenwasser

Auf der Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung sind keine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Die detaillierte Darstellung von Vermeidungs-, und Verminderungsmaßnahmen erfolgt auf der verbindlichen Bauleitplanungsebene (der konkreten Bebauungsplanung). Hier sind Maßnahmen zur Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser zu prüfen und bei späterer Bebauung umzusetzen.

Einschätzung / Bewertung der verbleibenden Auswirkungen (positiv / negativ)

Grundwasser

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine verbleibenden Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen auf Bebauungsplanebene sollen mögliche negative Auswirkungen minimiert werden. Dies ist im Bebauungsplanverfahren zu prüfen.

Oberflächenwasser

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine verbleibenden Auswirkungen zu erwarten.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen auf Bebauungsplanebene sollen mögliche negative Auswirkungen minimiert werden. Dies ist im Bebauungsplanverfahren zu prüfen.

Schutzgut Luft

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung werden keine unmittelbaren Veränderungen baulicher- oder nutzungstechnischer Art ermöglicht. Die Änderung dient als Grundlage für den im Verfahren befindlichen Bebauungsplan.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Luftschadstoffe

Nach dem jüngsten Bericht „Luftqualität in Schleswig-Holstein, Jahresübersicht 2020“ (Stand: 05/2022) des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) Schleswig-Holstein (seit 01. Januar 2023 Landesamt für Umwelt (LfU)) ist weiterhin in keinem Straßenabschnitt Norderstedt mit

Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte nach der 39. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (BlmschV) zu rechnen.

Andere Eintragungsquellen bzgl. Luftschadstoffe sind für das Plangebiet nach dem jetzigen Kenntnisstand nicht bekannt. Für das südlich angrenzende Gewerbegebiet sind Einschränkungen für Gase, Dämpfe und Stäube festgesetzt.

Aus dem Plangebiet selbst werden keine Luftschadstoffe abgegeben.

Gerüche

Im Plangebiet der vorliegenden Änderung sind keine Gerüche vorhanden.

Auf den Bereich selbst wirken keine Gerüche ein. Für das südlich angrenzende Gewerbegebiet sind Einschränkungen für Gase, Dämpfe und Stäube festgesetzt.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Luftschadstoffe

Ohne Durchführung der Planung sind keine Luftschadstoffe im Plangebiet zu erwarten. Die Luftschadstoffe im Geltungsbereich können sich, in Abhängigkeit der umgebenden Nutzungen, verändern; eine Begrenzung für Gase, Dämpfe und Stäube ist jedoch vorgegeben.

Gerüche

Ohne Durchführung der Planung sind keine Gerüche im Plangebiet zu erwarten. Die Gerüche im Geltungsbereich können sich, in Abhängigkeit der umgebenden gewerblichen Nutzungen, verändern; eine Begrenzung für Gase, Dämpfe und Stäube ist jedoch vorgegeben.

Prognose mit Durchführung der Planung

Luftschadstoffe

Durch die vorliegende Planung sind keine Luftschadstoffe im Plangebiet zu erwarten. Die Luftschadstoffe im Geltungsbereich können sich, in Abhängigkeit der umgebenden Nutzungen, verändern; eine Begrenzung für Gase, Dämpfe und Stäube ist jedoch vorgegeben.

Gerüche

Durch die vorliegende Planung sind keine Gerüche im Plangebiet zu erwarten. Die Gerüche im Geltungsbereich können sich, in Abhängigkeit der umgebenden Nutzungen, verändern; eine Begrenzung für Gase, Dämpfe und Stäube ist jedoch vorgegeben.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Luftschadstoffe

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Auch auf Bebauungsplanebene ist nicht von Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen auszugehen, da aufgrund der geplanten und festgesetzten Nutzungen keine Luftschadstoffe zu erwarten sind.

Die Luftschadstoffe im Geltungsbereich können sich nach einer Bebauung, in Abhängigkeit der umgebenden Nutzungen, verändern; eine Begrenzung für Gase, Dämpfe und Stäube ist jedoch vorgegeben.

Gerüche

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Auch auf Bebauungsplanebene ist nicht von Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen auszugehen, da aufgrund der geplanten und festgesetzten Nutzungen keine Gerüche zu erwarten sind.

Die Gerüche im Geltungsbereich können sich nach einer Bebauung, in Abhängigkeit der umgebenden Nutzungen, verändern; eine Begrenzung für Gase, Dämpfe und Stäube ist jedoch vorgegeben.

Einschätzung / Bewertung der verbleibenden Auswirkungen (positiv / negativ)

Luftschadstoffe

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine verbleibenden Auswirkungen in Bezug auf Luftschadstoffe ersichtlich.

Die Möglichkeit verbleibender Auswirkungen wird im Bebauungsplanverfahren geprüft.

Gerüche

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine verbleibenden Auswirkungen in Bezug auf Gerüche ersichtlich.

Die Möglichkeit verbleibender Auswirkungen wird im Bebauungsplanverfahren geprüft.

Schutzgut Klima

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung werden keine unmittelbaren Veränderungen baulicher- oder nutzungstechnischer Art ermöglicht. Die Änderung dient als Grundlage für den im Verfahren befindlichen Bebauungsplan.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Stadtklima

Das Änderungsgebiet weist nach einer Analyse der klimaökologischen Funktionen für die Stadt Norderstedt aus dem Jahr 2014 (Klimagutachten) als weitgehend unbebautes Gebiet eine relevante Kaltluftproduktionsrate auf und befindet sich in einem Kaltluftvolumenstrom. Nach dem Gutachten liegt eine günstige bioklimatische Situation während einer austauscharmen Strahlungswetternacht vor.

Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die unversiegelte Freifläche des Änderungsgebietes weist keine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf.

Klimaschutz

Durch die im Änderungsgebiet bereits genehmigte und erfolgte Waldrodung wurde eine für den Klimaschutz wirksamer Teilfläche verändert. Durch die schon seit Jahren umgesetzte Ersatzaufforstung wurde jedoch eine entsprechende Kompensation auch für den Klimaschutz erbracht.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Stadtklima

Ohne die Durchführung der Planung sind für das Schutzgut Stadtklima in absehbarer Zeit keine erheblichen Veränderungen zu erwarten.

Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Ohne die Durchführung der Planung würde die bisher unversiegelte Freifläche des Änderungsgebietes bestehen bleiben.

Klimaschutz

Ohne die Durchführung der Planung könnte sich nach geltendem Planungsrecht vor Ort wieder eine Gartennutzung mit Bäumen etablieren.

Prognose mit Durchführung der Planung

Stadtklima

Durch die vorliegende Planung sind keine Veränderungen für das Stadtklima gegeben.

Da die Fläche ein Kaltluftentstehungsgebiet ist und im Bereich einer Kaltluftströmung liegt, verändert sich durch eine mögliche Bebauung für das Gebiet und die angrenzenden Quartiere die stadt- bzw. bioklimatische Situation in einem relevanten Maße. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes lassen sich jedoch keine weiteren differenzierten Aussagen über den Einfluss des Vorhabens auf das Stadtklima treffen. Dieser Aspekt wird im Bebauungsplanverfahren behandelt.

Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die vorliegende Planung ist keine Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels gegeben.

Durch die Planung wird die Darstellung einer Waldfläche allerdings in eine Wohnbaufläche geändert. Aufgrund der Änderung der Flächendarstellung ist aufgrund der möglichen Versiegelungen im Rahmen der späteren Bebauung eine Verschlechterung zu erwarten. Dieser Aspekt wird im Bebauungsplanverfahren behandelt.

Klimaschutz

Durch die vorliegende Planung sind keine Veränderungen für den Klimaschutz gegeben.

Die Änderung der Flächendarstellung in dem Plangebiet bereitet allerdings eine Neubebauung mit Wohngebäuden vor. Diese über einen neuen Bebauungsplan ermöglichte neue Wohnnutzung verursacht über ihre Lebensdauer hinweg CO₂-Emissionen. Dieser Aspekt wird im Bebauungsplanverfahren behandelt.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Stadtklima

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Da das Änderungsgebiet jedoch eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung aufweist, sind auf der Planungsebene des Bebauungsplanes Austauschbarrieren zu vermeiden.

Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Es sind auf dieser vorbereitenden Planungsebene keine über die geänderte Flächendarstellung hinausgehenden Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Um den Anfälligkeiten gegenüber den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken, wird auf Planungsebene des Bebauungsplanes ein Durchgrünungs- und Entwässerungskonzept erstellt.

Klimaschutz

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Konkrete Klimaschutzmaßnahmen sind zudem jeweils Gegenstand anderer Planebenen. Für das Planverfahren des Bebauungsplanes sollte ein Energiekonzept erstellt werden, das vorgesehene Maßnahmen beschreibt. Konkrete Festsetzungen zum Klimaschutz erfolgen ebenso über den im Verfahren befindlichen Bebauungsplan.

Einschätzung / Bewertung der verbleibenden Auswirkungen (positiv/negativ)

Stadtklima

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine verbleibenden Auswirkungen in Bezug auf das Stadtklima gegeben.

Die günstigen bioklimatischen Bedingungen werden sich bei einer späteren Realisierung der geplanten Bebauung vermutlich verändern.

Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit der vorgelegten Planung und der Umgebung gegenüber den Folgen des Klimawandels ist grundsätzlich gering.

Durch die Planung sind keine erheblichen Veränderungen bezogen auf das Schutzgut zu erwarten; eine im Zuge von Wohnungsbauprojekten üblicherweise vorgenommene Durch- und Begrünung könnte allerdings zu einer gesteigerten Resilienz gegenüber den Folgen des Klimawandels beitragen.

Klimaschutz

Die vorliegende Planung kann einen positiven Beitrag zur Begrenzung der neuen Flächeninanspruchnahme im Außenbereich leisten und entsprechend zum Erhalt von klimaschutzrelevanten Flächen leisten.

Eine konkrete Betrachtung von Klimaschutzmaßnahmen erfolgt auf der Planungsebene des Bebauungsplanes.

Wirkungsgefüge

Die Schwere der Auswirkungen des Vorhabens auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima geht insgesamt nicht über diejenige auf die einzelnen Schutzgüter hinaus. Erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Wirkungsgefüge im Plangebiet sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung werden keine unmittelbaren Veränderungen baulicher- oder nutzungstechnischer Art ermöglicht. Die Änderung dient als Grundlage für den im Verfahren befindlichen Bebauungsplan.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Das Landschaftsbild des Änderungsgebietes wird in erster Linie durch Grün-/Ruderalflächen geprägt, sowie durch Gehölzbestände im Umfeld (Baumreihe im Nahbereich der Ohechaussee) und durch zwei größere Gebäude. Angrenzend an das Änderungsgebiet bestimmen im Norden der Reihenhausbau und die Einzelhäuser mit Gärten das Landschaftsbild. Während im Süden lineare Gehölzstrukturen den Blick auf die dort anliegende Gewerbefläche verdecken. Die angrenzenden Baumbestände besitzen dabei eine hohe Bedeutung für das Ortsbild sowie den Landschaftsraum.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung bleibt eine ungenutzte Brachfläche erhalten; diese ist zwar in ihrer Eigenart besonders, wird aber oftmals von der Allgemeinheit als störend/ungepflegt empfunden.

Prognose mit Durchführung der Planung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Veränderungen des Landschaftsbildes.

Erst der mögliche Neubau von Wohngebäuden würde zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes im Änderungsbereich führen. Eine abschließende Bewertung zu Veränderungen im Landschaftsbild erfolgt auf der Planungsebene des Bebauungsplanes.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Es sind auf dieser Planungsebene keine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Die detaillierte Darstellung von Maßnahmen bezogen auf das Schutzgut Landschaft (z. B. Eingrünung, Begrünung, Sicherung des Baumbestands) erfolgt auf der Planungsebene des Bebauungsplanes.

Einschätzung / Bewertung der verbleibenden Auswirkungen (positiv / negativ)

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine verbleibenden Auswirkungen in Bezug das Schutzgut Landschaft ersichtlich.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die konkrete Einbindung der geplanten Bebauung in die umgebende Landschaft und die konkrete Ausgestaltung des Gebiets werden Gegenstand des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes sein. Die Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild werden lokal begrenzt sein, eine weiträumige Beeinträchtigung des innerörtlichen Landschafts- bzw. Freiraumerlebens ist nicht zu erwarten.

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung werden keine unmittelbaren Veränderungen baulicher- oder nutzungstechnischer Art ermöglicht. Die Änderung dient als Grundlage für den im Verfahren befindlichen Bebauungsplan.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Archäologischen Interessengebiets.

Sachgüter stellen die im Plangebiet vorhandenen Bauwerke und die mit diesen Bauwerken verbundenen Güter dar.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Ohne die Durchführung der Planung ergeben sich für das Schutzgut keine wesentlichen Änderungen.

Prognose mit Durchführung der Planung

Die vorliegende Planung wird daher nicht zu Veränderungen der Sachgüter führen.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Auf der Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung sind keine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Einschätzung / Bewertung der verbleibenden Auswirkungen (positiv / negativ)

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine verbleibenden Auswirkungen auf die Sachgüter zu erwarten.

Die Möglichkeit verbleibender Auswirkungen wird im Bebauungsplanverfahren geprüft.

4.4.4. Wechselwirkungen

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar, dass die Auswirkungen auf Wechselbeziehungen eine gegenüber der Einzelbetrachtung der Schutzgüter erhöhte Bedeutung aufweisen. Auch ist eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

4.4.5. Methodik der Umweltprüfung / Kenntnislücken

Für die Erstellung dieser Umweltprüfung wurden Informationen aus vorliegenden Untersuchungen und frei zugänglichen Quellen, wie gesamtstädtischen Konzepten, genutzt. Die auf der vorbereitenden Planungsebene der Flächennutzungsplanung relevanten Umweltauswirkungen wurden ermittelt, betrachtet und bewertet. Vor dem Hintergrund der Planungsebene und des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes wurde zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwandes in diesem Verfahren auf eine Erstellung weiterer Fachgutachten und Untersuchungen verzichtet.

Die Bewertung der Bedeutung bzw. der Empfindlichkeit der Schutzgutfunktionen und der vorhandenen Vorbelastungen erfolgt schutzgutbezogen. Die Beurteilung der Projektauswirkungen umfasst das Ausmaß der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. die Risiken für die Schutzgüter und erfolgt unter Berücksichtigung von Vorbelastungen und Maßnahmen, mit denen wesentliche umwelterhebliche Auswirkungen vermieden und vermindert werden sollen.

Es bestanden keine wesentlichen Kenntnislücken bei der Zusammenstellung der Angaben des Umweltberichtes zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020).

4.4.6. Monitoring

Es werden keine Monitoringmaßnahmen für die Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen dieser Planung erforderlich, da mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes keine erheblichen Umweltauswirkungen einhergehen.

Für die verschiedenen Schutzgüter erfolgt darüber hinaus auch im Rahmen des allgemeinverbindlichen Bebauungsplanes eine Darstellung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die Waldfläche (1,2 ha) wurde Anfang 2020 in Absprache mit der zuständigen Forstbehörde auf der Grundlage der 1996 erteilten Waldumwandlungsgenehmigung gerodet. Entsprechend ist im Rahmen der 18. FNP-Änderung keine formale Waldumwandlung nach dem Landeswaldgesetz mehr notwendig.

4.5. Zusammenfassung

Im Rahmen der 18. Änderung wird die Darstellung von Waldfläche zu Wohnbaufläche geändert; die Darstellung von Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage bleibt bestehen. Die Änderung wird notwendig, damit der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen ist und entspricht den

städtebaulichen Zielen der Stadt für diesen bereits umgebend bebauten Bereich.

Für das Plangebiet werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Darstellung als Wohnbaufläche
- Darstellung als Grünfläche mit Zweckbestimmung
Parkanlage

Schutzgut Mensch / Lärm:

Es sind keine Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu erwarten; es sind auch keine Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen erforderlich.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen auf Bebauungsplanebene sollen mögliche negative Auswirkungen minimiert werden. Dies ist im Bebauungsplanverfahren zu prüfen.

Schutzgut Mensch / Erschütterungen:

Es sind keine Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu erwarten; es sind auch keine Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen erforderlich.

Im Zuge der späteren Bauphase kann es zu Erschütterungen kommen; diese sind ggf. im Bauantragsverfahren zu prüfen.

Schutzgut Mensch / Licht:

Es sind keine Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu erwarten; es sind auch keine Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen erforderlich.

Im Zuge der späteren Bauphase kann es zu Lichtemissionen kommen; diese sind ggf. im Bauantragsverfahren zu prüfen.

Schutzgut Mensch / Wärme:

Es sind keine Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu erwarten; es sind auch keine Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen erforderlich.

Im Bebauungsplanverfahren ist eine weitere Betrachtung des Schutzgutes unter diesem Aspekt erforderlich.

Schutzgut Mensch / Elektromagnetische Strahlung:

Es sind keine Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu erwarten; es sind auch keine Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen erforderlich.

Schutzgut Mensch / Erholung:

Es sind keine Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu erwarten; es sind auch keine Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen erforderlich.

Bei Umsetzung der geplanten Bebauung führt die Schaffung einer Naherholungsverbindung/öffentlicher Grünstreifen zu positiven Auswirkungen.

Schutzgut Mensch / Verschattung:

Es sind keine Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu erwarten; es sind auch keine Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen erforderlich.

Im Bebauungsplanverfahren ist eine weitere Betrachtung des Schutzgutes unter diesem Aspekt erforderlich.

Schutzgut Tiere:

Die grundsätzliche Vereinbarkeit der Flächennutzungsplanänderung mit den Anforderungen zum Schutz der Fauna ist gegeben. Es werden keine Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen erforderlich.

Im Bebauungsplanverfahren ist eine weitere Betrachtung des Schutzgutes und ggf. Maßnahmen erforderlich.

Schutzgut Pflanzen:

Es sind keine Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu erwarten; es sind auch keine Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen erforderlich.

Im Bebauungsplanverfahren ist eine weitere Betrachtung des Schutzgutes und ggf. Maßnahmen/Ausgleich erforderlich.

Auswirkungen auf die biologische Vielfalt:

Eine Auswirkung auf die biologische Vielfalt besteht im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanänderung nicht. Im Plangebiet treten keine invasiven Arten auf.

Schutzgut Fläche:

Es sind keine Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu erwarten; es sind auch keine Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen erforderlich.

Im Bebauungsplanverfahren ist eine weitere Betrachtung und ggf. Maßnahmen/Ausgleich des Schutzgutes erforderlich.

Schutzgut Boden / Bodenfunktion:

Es sind keine Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu erwarten; es sind auch keine Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen erforderlich.

Im Bebauungsplanverfahren ist eine weitere Betrachtung und ggf. Maßnahmen/Ausgleich des Schutzgutes erforderlich.

Schutzgut Boden / Altlasten:

Es sind keine Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu erwarten; es sind auch keine Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen erforderlich.

Schutzgut Wasser / Grundwasser:

Es sind keine Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu erwarten; es sind auch keine Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen erforderlich.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen auf Bebauungsplanebene sollen mögliche negative Auswirkungen minimiert werden. Dies ist im Bebauungsplanverfahren zu prüfen.

Schutzgut Wasser / Oberflächenwasser:

Es sind keine Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu erwarten; es sind auch keine Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen erforderlich.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen auf Bebauungsplanebene sollen mögliche negative Auswirkungen minimiert werden. Dies ist im Bebauungsplanverfahren zu prüfen.

Schutzgut Luft / Luftschadstoffe:

Es sind keine Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu erwarten; es sind auch keine Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen erforderlich.

Schutzgut Luft / Gerüche:

Es sind keine Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu erwarten; es sind auch keine Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen erforderlich.

Schutzgut Klima / Stadtklima:

Es sind keine Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu erwarten; es sind auch keine Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen erforderlich.

Im Bebauungsplanverfahren ist eine weitere Betrachtung und ggf. Maßnahmen erforderlich.

Schutzgut Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels:

Es sind keine Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu erwarten; es sind auch keine Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen erforderlich.

Im Bebauungsplanverfahren ist eine weitere Betrachtung erforderlich.

Schutzgut Klima / Klimaschutz:

Es sind keine Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu erwarten; es sind auch keine Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen erforderlich.

Im Bebauungsplanverfahren ist eine weitere Betrachtung und ggf. Maßnahmen erforderlich.

Die Schwere der Auswirkungen des Vorhabens auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima geht insgesamt nicht über diejenige auf die einzelnen Schutzgüter hinaus. Erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Wirkungsgefüge im Plangebiet sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft:

Es sind keine Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu erwarten; es sind auch keine Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen erforderlich.

Im Bebauungsplanverfahren ist eine weitere Betrachtung erforderlich.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

Es sind keine Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu erwarten; es sind auch keine Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen erforderlich.

Im Bebauungsplanverfahren ist eine weitere Betrachtung erforderlich.

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar, dass die Auswirkungen auf Wechselbeziehungen eine gegenüber der Einzelbetrachtung der Schutzgüter erhöhte Bedeutung aufweisen. Auch ist eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

Erhebliche negative Auswirkungen werden aus der Flächennutzungsplanänderung nicht erwartet.

4.6. Referenzliste der herangezogenen Quellen

- Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Norderstedt, Stand: Neufassung 01.10.2024
- Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Norderstedt, Stand: 12/2007
- Landschaftsplan 2020 der Stadt Norderstedt incl. Umweltbericht, Stand: 12/2007
- Flächennutzungsplan-Monitoring mit Basisaufnahmen zu verschiedenen Indikatoren aus der Fauna und Flora, Stand: 2010 bis 2015

- Synthesebericht zum Flächennutzungsplan-Monitoring, Stand: 2016
- Flächennutzungsplan-Monitoring mit Folgeuntersuchungen für die Indikatoren der Fauna und Flora, Stand: 2017 bis 2022
- Fledermauskonzept Norderstedt, Endbericht Fledermausmonitoring 2010-2021, Stand: 2023
- Synthesebericht zum Flächennutzungsplan-Monitoring 1. Wiederholungskartierung, Stand: 12.2024

- Lärmkartierung der Stadt Norderstedt, zur 3. Stufe der EG-Umgebungslärmrichtlinie, Stand: 2018
- Maßnahmenkatalog Handlungskonzept Lärmaktionsplan 2018-2023; Stand: 07/2020
- Lärmaktionsplan 2018-2023 der Stadt Norderstedt, Stand: 07/2020 (inkl. strategischer Lärmkarten mit Aussagen zum Straßen-, Schienen- und Flugverkehrslärm)
- Lärmkartierung zur 4. Runde der EU-Umgebungslärmrichtlinie für die Stadt Norderstedt; Stand:11/2022
- Lärmaktionsplanung der Runde 4 (2024-2029)

- Analyse der klimaökologischen Funktionen für die Stadt Norderstedt; Stand: 01/2014
- Stichtagsmessungen Grundwassergleichenpläne (Isohypsenpläne), Stand: 2014-2024
- Abschätzung der aktuellen und zukünftigen Luftqualitätsgüte Norderstedt, Stand: 2007
- Luftqualität in Schleswig-Holstein, Jahresübersicht 2018, Stand: 12/2019
- Luftqualität in Schleswig-Holstein, Jahresübersicht 2020, Stand: 05/2022
- Quantitative Bestandserfassung ausgewählter Brutvogelarten, Stand: 2000
- Datenrecherche und Erarbeitung eines Grobkonzeptes zum Amphibienschutz in Norderstedt, Stand: 2002

- Stellungnahme: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein; Stellungnahme vom 06.11.2024
- Stellungnahme: Untere Forstbehörde; Stellungnahme vom 25.11.2024
- Stellungnahme: Kreis Segeberg, Der Landrat - Fachdienst Wasser-Boden-Abfall, SG Abwasser; Stellungnahme vom 04.12.2204

5. Abwägung der negativen Umweltauswirkungen

Durch die vorliegende Planung sind auf Grundlage der zu Verfügung stehenden Informationen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes kann vielmehr zu einer sinnvollen Arrondierung innerstädtischer Flächen betragen und so die Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich reduzieren.

Im Bebauungsplanverfahren sind weitere Prüfungen z.B. in Bezug auf die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und den Ausgleich des Eingriffs erforderlich.

6. Städtebauliche Daten

Flächenbilanz	Größe des Plangebietes	ca. 0,56 ha
	davon Wohnbauland	ca. 0,41 ha
	Grünfläche	ca. 0,15 ha

7. Beschlussfassung

Die Begründung zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Norderstedt (FNP 2020), "Westlich Robert-Schumann-Straße / östlich Ohechaussee" wurde mit Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom __.__.____ gebilligt.

Norderstedt, den

STADT NORDERSTEDT

die Oberbürgermeisterin

Schmieder